



# Abdruck

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Emst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

17. Februar 2019

Mein Aktenzeichen  
4100/1-4-125  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4836  
06131 16-4844

## Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 14.02.2019

**TOP 3: „Aktuelle Fragen zur Prozesskostenhilfe: Initiative der Bundesjustizministerin für eine massive Ausweitung der Prozesskostenhilfe und Verzögerungen bei der Begleichung der Rechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch das Land“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 17/4335 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 11. Oktober 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt.“*



*Dieses Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie EU 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.*

*Als Prozesskostenhilfe definiert die Richtlinie in Artikel 3 die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung eines Beschuldigten durch einen Rechtsbeistand.*

*Nach Artikel 4 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, auf Antrag ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zusteht, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Neben der Bedürftigkeit des Beschuldigten darf der Mitgliedstaat zusätzlich auch weitere materielle Kriterien wie die Schwere der Tat bzw. die zu erwartende Strafe als Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe festlegen. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe soll nach der Richtlinie jedenfalls dann bestehen, wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird oder sich in Haft befindet.*

*Die Mitgliedstaaten sollen zudem sicherstellen, dass die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten, einer Gegenüberstellung oder einer Tatortrekonstruktion erfolgt.*

*Diese Vorgaben der Richtlinie überschneiden sich für den Bereich der notwendigen Verteidigung mit der Richtlinie EU 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.*



*Artikel 6 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass beschuldigte Jugendliche, soweit die Schwere des Tatvorwurfs und die zu erwartende Sanktion dies gebieten, jedenfalls vor ihrer Vernehmung, bzw. nach vorläufiger Festnahme oder vor Gegenüberstellungen bzw. Tatortrekonstruktionen unverzüglich von einem Verteidiger unterstützt werden.*

*Zu dieser Richtlinie gibt es ebenfalls einen - zeitgleich vorgelegten - Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren.*

*Die geltende Strafprozessordnung kennt eine Prozesskostenhilfe für die Verteidigungskosten der Beschuldigten nicht. Sie enthält aber sehr wohl Bestimmungen zur notwendigen Verteidigung. In § 140 Strafprozessordnung werden die Voraussetzungen festgelegt, bei deren Vorliegen dem Beschuldigten zwingend ein Verteidiger auf Staatskosten beizuordnen ist. Ein Verzicht des Beschuldigten auf eine solche Beiordnung ist nicht möglich.*

*Nach der geltenden Rechtslage hat die Beiordnung eines Verteidigers unter anderem zu erfolgen, wenn:*

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet oder*
- dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder*
- ein Beschuldigter sich in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befindet.*

*Die Bedürftigkeit des Beschuldigten ist keine Voraussetzung für die Beiordnung eines Verteidigers.*

*Regelmäßig findet die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erst im Zwischen- oder Hauptverfahren statt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann ein Verteidiger aber auch schon während des Ermittlungsverfahrens bestellt werden.*



*Dieses bestehende System der notwendigen Verteidigung, das die Beiordnung eines Verteidigers ohne Antrag des Beschuldigten und gegebenenfalls sogar gegen dessen ausdrücklichen Willen vorsieht, ist mit dem Konzept der Gewährung von Prozesskostenhilfe auf Antrag des Beschuldigten nur schwer in Einklang zu bringen.*

*Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in seinem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung den Versuch unternommen, die Vorgaben der Richtlinie zur Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beibehaltung des deutschen Systems zur notwendigen Verteidigung umzusetzen und dieses System auszuweiten.*

*Der Referentenentwurf unterscheidet zwischen der Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt und der Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.*

*Ein Fall der notwendigen Verteidigung soll bei allen Schöffengerichtssachen, bei der Vorführung vor einen Richter zur Entscheidung über Haftfragen sowie dann vorliegen, wenn der Beschuldigte sich aufgrund richterlicher Entscheidung in einer Anstalt befindet. Dies stellt eine Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung dar.*

*Der Referentenentwurf kombiniert dies mit einer Regelung, nach der notwendige Beiordnungen regelmäßig schon zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren, jedenfalls vor der ersten Vernehmung des Beschuldigten zu erfolgen haben.*

*Der weitere Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren knüpft inhaltlich an diese Regelungen zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im allgemeinen Strafverfahrensrecht an.*



*Bereits jetzt liegt im Jugendstrafrecht ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn dies auch in einem Verfahren gegen einen Erwachsenen der Fall wäre. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf eine Regelung vor, nach der bei zu erwartender Jugendstrafe stets die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Dies dient der Umsetzung einer Vorgabe der Richtlinie, wonach „Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird“, wenn der Jugendliche in dem Verfahren - jedenfalls während der Hauptverhandlung - nicht effektiv durch einen Verteidiger unterstützt wurde.*

*Die Landesjustizverwaltungen haben in ihren Stellungnahmen zu den beiden Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet. Insbesondere wurde kritisch angemerkt, dass die vorgeschlagene Umsetzung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie dazu führt, dass die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Beiordnung eines Verteidigers auf Antrag des bedürftigen Beschuldigten in einen antragsunabhängigen Zwang zur Beiordnung eines Verteidigers von Amts wegen umgewandelt wird. Auf eine etwaige Bedürftigkeit oder den Willen des Beschuldigten soll es dabei nicht ankommen. Dies gehe über die Forderungen der Richtlinie hinaus. Die Frage der Bedürftigkeit stelle sich erst, wenn festgestellt sei, dass die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vorlägen. Die sei – auch bei jugendlichen Beschuldigten – aber nicht stets der Fall, beispielsweise dann nicht, wenn es sich um einen geringfügigen Vorwurf handele. Diese Prüfung sehe der Referentenentwurf aber nicht vor, sondern einen Zwang zur Pflichtverteidigerbestellung. Der Beschuldigte könne auf die Beiordnung auch nicht verzichten.*

*Die vorgesehene Pflicht zur frühzeitigen Beiordnung eines Verteidigers im Regelfall noch vor der ersten Vernehmung des Beschuldigten führe dazu, dass Erstvernehmungen am Tatort nicht mehr möglich seien und Ermittlungen in einer Vielzahl von Fällen hierdurch erheblich erschwert würden. Werde die Polizei etwa in der Nacht zu einer Schlägerei mit mehreren Beteiligten gerufen, bestünde, wenn sich keine unbeteiligten Zeugen fänden, keine Möglichkeit, Erst-*



*vernehmungen bei einem der Anwesenden vorzunehmen, da alle als Beschuldigte einer gefährlichen Körperverletzung in Betracht kämen und mithin jedem der Beschuldigten zunächst ein Pflichtverteidiger beizuordnen wäre.*

*Diese Vorgehensweise erscheine unpraktikabel, könne zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und einer Verlängerung des Freiheitsentzugs des Beschuldigten führen, wenn seine Befragung erst nach der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch die Staatsanwaltschaft erfolgen könne. Die Regelung würde im Übrigen einen von der Rechtsanwaltschaft zu organisierenden Bereitschaftsdienst von Strafverteidigern 24 Stunden, sieben Tage die Woche voraussetzen.*

*Die Länder haben in ihren Stellungnahmen auch auf die mit einer solchen Änderung einhergehenden Mehrkosten hingewiesen, insbesondere da ein Verteidiger unabhängig von der Intensität des Tatverdachts oder der finanziellen Situation des Beschuldigten beizuordnen wäre.*

*Zudem sei zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens oft nur schwer absehbar, ob ein Beschuldigter im Fall seiner Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr rechnen müsse, da dies nicht zuletzt von etwaigen Vorstrafen des Beschuldigten und der konkreten Tatbeteiligung abhängt, alles Faktoren, die sich meist erst später klären lassen. In einer erheblichen Anzahl von Verfahren sei daher mit der Beiordnung eines Verteidigers auch dann zu rechnen, wenn sich zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens herausstelle, dass die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vorlagen.*

*Selbst wenn es zu einer Verurteilung kommen sollte und der Verurteilte grundsätzlich gemäß § 465 Strafprozessordnung die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen hat, könne es zu Mehrkosten für die Justiz kommen, weil nach § 6 Beibringungsordnung die Gerichtskosten und Pflichtverteidigerkosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Dies dürfte im Falle der Bedürftigkeit in der Regel der Fall sein.*



*Aufgrund der ganz überwiegend kritischen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung am 17. Januar 2019 signalisiert, man beabsichtige, den derzeitigen Entwurf zu überarbeiten. Wie eine alternative Regelung ausgestaltet werden solle, stehe allerdings noch nicht fest.*

*Erörtert wurde auch die Möglichkeit, neben dem Recht der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie die Möglichkeit der Beiordnung eines Verteidigers nach den Grundsätzen der Prozesskostenhilfe vorzusehen. Allerdings könne eine solche Regelung dazu zwingen, in dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren abweichende Regelungen für das Jugendgerichtsgesetz vorzusehen, da die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, strengere Vorgaben zur Sicherstellung einer effektiven Unterstützung durch einen Verteidiger vorsehe.*

*Der Diskussionsprozess ist somit noch nicht abgeschlossen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie die zukünftigen Regelungen zur notwendigen Verteidigung im Strafverfahrensrecht in dem endgültigen Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgestaltet sein werden.*

*Soweit Sie neben Informationen über die Gesetzgebungsinitiative zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung auch um Berichterstattung zur Bearbeitungsdauer bei Auszahlungen von aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen gemäß § 55 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gebeten haben, komme ich dieser Bitte ebenfalls gerne nach.*

*Die Bearbeitung entsprechender Auszahlungsanträge durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte obliegt nach den §§ 3 Nr. 3 b, 21 Nr. 2 Rechtspflegergesetz den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Um jedoch aussagekräftig bewerten zu können, ob die Bearbeitung solcher Anträge in einen angemessenen Zeitraum erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger über den Antrag nur*



*dann befinden können, wenn ihnen alle zur Vergütungsfestsetzung notwendigen Verfahrenstatsachen bekannt sind. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn die entsprechende Akte, die zur Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung zwingend erforderlich ist, nicht verfügbar ist, weil sie sich in der Rechtsmittelinstanz befindet. Eine Entscheidung über den Vergütungsantrag ist dann zwangsläufig zurückzustellen. Darüber hinaus können auch unvollständig oder fehlerhaft gestellte Anträge nach § 55 RVG, die vor Auszahlung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beanstandet werden müssen, zu Verzögerungen führen.*

*Ungeachtet dieser, nicht im Verantwortungsbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger liegenden Umstände, kann nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz nicht generell von einer verzögerten Begleichung von Rechnungen im Rahmen einer bewilligten Prozesskostenhilfe ausgegangen werden. Vielmehr werden die zustehenden Vergütungen unter Beachtung des vorgegebenen Verfahrens regelmäßig in einem angemessenen Zeitrahmen angewiesen.*

*Darüber hinaus erhoffen wir uns auch, dass die zukünftige Einführung der elektronischen Akte in der Justiz zu einer Beschleunigung der Bearbeitungsdauer bei Auszahlungen von aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen beitragen kann. Durch die elektronische Verfügbarkeit der Verfahrensakten könnten entsprechende Anträge auf die Vergütungsfestsetzung auch dann bearbeitet werden, wenn sich die Verfahrensakten in der Rechtsmittelinstanz befinden.“*

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück